

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Evaluationssatzung

der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 12/2013

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

22. Jahrgang/08. April 2013

Evaluationsatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2, 4, 7 und 8, § 6b Abs. 2 sowie § 8a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr.16/2011 vom 28. Juni 2011) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. Februar 2013 folgende Evaluationsatzung beschlossen.*

Selbstverständnis

Die Humboldt-Universität zu Berlin betrachtet Evaluation als unerlässliches Instrument eines umfassenden Qualitätsmanagements, das auf die Überprüfung der eigenen Leistungsfähigkeit abzielt und mithin eine Basis für entsprechende Verbesserungsmaßnahmen und Förderungsmöglichkeiten sowie für die Dokumentation der Aufgabenerfüllung der Universität bildet. Evaluationen werden gemäß wissenschaftlichen Standards durchgeführt und orientieren sich an den Prinzipien der Zweckdienlichkeit, Effizienz und Transparenz. Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen den Publizitätsanforderungen und Rechenschaftspflichten, denen die Humboldt-Universität als überwiegend staatlich finanzierte Körperschaft untersteht, und dem Erfordernis des Schutzes personenbezogener Daten und Informationen zu achten.

Teil I: Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Geltungs- und Gegenstandsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Fakultäten, Zentralinstitute, Zentraleinrichtungen und sonstigen Einrichtungen sowie für die Universitätsverwaltung.

(2) Der Begriff Evaluation umfasst sämtliche Verfahren zur systematischen Beschreibung, Analyse und Bewertung der universitären Leistungsbereiche und -prozesse. Oberstes Kriterium ist dabei die Qualität.

(3) Gegenstand von Evaluationen ist die Qualität in den folgenden Bereichen:

1. Studium und Lehre sowie Beratung und Betreuung von Studierenden
2. Forschung und Nachwuchsförderung
3. Administration und Service

(4) Alle Mitglieder der Humboldt-Universität sind aufgefordert, bei der Evaluation und der Umsetzung der auf ihrer Grundlage vereinbarten Maßnahmen mitzuwirken.

(5) Die Informationspflicht gegenüber den Personalräten ist bei allen Evaluationen zu erfüllen.

§ 2 Zwecke

(1) Evaluation dient der Qualitätssicherung und -verbesserung, der Förderung eines Qualitätsbewusstseins und konstruktiven Dialogs innerhalb der Universität, der internen und externen Rechenschaftslegung sowie der regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages. Im jeweiligen Verfahren ist darzustellen, wie Qualitätssicherung und -verbesserung erfolgen.

(2) Evaluationsergebnisse fließen in die Entwicklung nachvollziehbarer Leistungsparameter, überprüfbarer Qualitätsziele und verbindlicher Standards von Problemlösung und Zielerreichung ein. Sie können bei der Reorganisation von universitären Prozessen und Organisationseinheiten, bei Zielvereinbarungen mit Einrichtungen der Humboldt-Universität und bei der internen Mittelverteilung herangezogen werden.

Teil II: Studium und Lehre

§ 3 Verfahren und Zyklus

(1) Im Bereich von Studium und Lehre werden folgende Evaluationsverfahren eingesetzt:

1. Evaluationen von Lehrveranstaltungen auf der Basis von Studierendenbefragungen finden in jedem Semester statt. Bei der Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen wird darauf geachtet, dass jede regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltung mindestens einmal innerhalb von zwei Studienjahren bewertet wird. Die zu einem gemeinsamen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen werden, sofern sie im selben Semester stattfinden, im selben Semester evaluiert.
2. Evaluationen von Modulen, ggf. samt Prüfungsverfahren, werden anlassbezogen durchgeführt.
3. Studiengangsevaluationen werden anlassbezogen durchgeführt.
4. Lehrendenbefragungen werden anlassbezogen durchgeführt.
5. Absolventinnen- und Absolventenstudien werden in der Regel alle drei Jahre durchgeführt. Panelbefragungen sind möglich.

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 3. April 2013.

(2) Im Bereich von Studium und Lehre wird eines der folgenden Akkreditierungsverfahren eingesetzt:

1. Programmakkreditierungen werden in der Regel spätestens zwei Jahre nach der Einrichtung neuer Studiengänge durchgeführt.
2. Systemakkreditierung
3. Reakkreditierungen werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Akkreditierungszeitraum durchgeführt.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Für die Evaluation von Lehrveranstaltungen und die Evaluation von Modulen ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Fakultät in Abstimmung mit der Kommission Lehre und Studium des Fakultäts- bzw. Institutsrats zuständig. Bei Lehrveranstaltungen und Modulen der Zentralinstitute ist die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor in Abstimmung mit dem jeweiligen Institutsrat zuständig. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement wird hinzugezogen.

(2) Für Lehrveranstaltungen und Module, die keiner Fakultät zuzuordnen oder fakultätsübergreifend sind, liegt die Zuständigkeit für die Evaluation bei der das Studienangebot unterbreitenden Organisationseinheit.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Evaluationsverfahren nach § 3 Abs. 1 werden im Auftrag der/des für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidentin/en durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführt. Nach Abstimmung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement können in begründeten Fällen Evaluationsverfahren abweichend von Satz 1 ergänzend oder alternativ im Auftrag der Studiendekanin oder des Studiendekans durch die zuständige Fakultät oder im Auftrag der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors durch das jeweilige Zentralinstitut durchgeführt werden. Die Fakultät oder das Zentralinstitut treffen dann alle Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Datenschutz.

(4) Die Rechte der zuständigen Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 5 Datenerhebung

(1) Die Erhebung von Primärdaten erfolgt insbesondere mittels Fragebogen (elektronisch oder papierbasiert), Interview, Selbstbericht.

(2) Die Datenerhebung kann auch durch Auswertung von Sekundärdatenquellen, insbesondere das hochschulinterne Berichtswesen und öffentlich zugängliche Informationen, erfolgen. Bei deren Verknüpfung mit anonymisierten Primärdaten dürfen nicht wieder personenbezogene oder -beziehbare Daten entstehen.

§ 6 Datenkategorien

(1) Zur Evaluation von Studium und Lehre können folgende personenbezogene bzw. -beziehbare Daten erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für das Erreichen des Evaluationszwecks erforderlich ist:

1. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Evaluation von Lehrveranstaltungen) Name, akademischer Grad, E-Mail-Adresse und organisatorische Zugehörigkeit der bzw. des Lehrenden sowie Angaben der Studierenden zum angestrebten Studienabschluss, Fachsemesteranzahl, zum Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, zur Teilnahmehäufigkeit, zur Arbeitsbelastung, zu Lehrinhalten, Lehr- und Lernformen, zu Leistungsanforderungen, zum Kompetenzerwerb, zur Abgestimmtheit der Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander, zum Forschungs- und Praxisbezug, zu den didaktisch-methodischen und kommunikativen Fähigkeiten der Lehrenden sowie zu den räumlichen Bedingungen der Lehrveranstaltung.
2. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Evaluation von Modulen) Daten gemäß Nr. 1 für alle Bestandteile des Moduls sowie Angaben zu Prüfungsanforderungen und -organisation.
3. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Studiengangsevaluation) Daten gemäß Nr. 2. Angaben der Lehrenden zu Alter, Geschlecht, Lehrerfahrung, fachlicher und didaktischer Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur Hochschulzugehörigkeit, zu Arbeits- und Lehrbedingungen, zu Unterstützungssystemen, zum Engagement und fachlichen Niveau der Studierenden und zum Studiengangskonzept. Angaben der Studierenden zu Alter, Geschlecht, Anzahl der Kinder, Ort und Art des Erwerbs sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung, Staatsangehörigkeit, zur Ausbildung und Berufstätigkeit vor dem Studium, zur Vorbereitung auf das Studium, zum Auswahlverfahren, zum Studienbeginn und -verlauf sowie zu Studienfachwechseln und Übergängen, zu den Studienbedingungen, zur Studierbarkeit, zu beruflichen Vorstellungen, zu Studienzeitverlängerungen und ihren Ursachen, zu den Unterstützungssystemen, zur Mobilität, zur Qualitätssicherung, zur Gleichstellung, zum Studienabschluss, zur Erwerbstätigkeit und Finanzierung des Studiums.
4. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 (Lehrendenbefragung) Daten gemäß Nr. 3 Satz 2 sowie Angaben der Lehrenden zu Lern- und Qualifikationszielen, zur Lehr- und Prüfungsbelastung, zum Aufwand für Beratung, Betreuung, Forschung und universitäre Selbstverwaltung, zur Effektivität der qualitätssichernden Maßnahmen, zu didaktischen Weiterbildungsangeboten, zu maßgeblichen Faktoren für die Qualität der Lehre.
5. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 (Absolventinnen- und Absolventenstudien) Daten gemäß Nr. 3 Satz 3 sowie Angaben zu einem möglichen weiteren Studium, zur Beschäftigungssuche, zur Berufssituation, zum Berufsverlauf, zur Arbeitszufriedenheit und beruflichen Perspektive, zu Geburtsort und Bildungsgrad der Eltern.

6. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 (Akkreditierungsverfahren) Name/Titel/Lehrgebiet, wissenschaftliche Vita, wichtigste Forschungsprojekte, Veröffentlichungen der letzten fünf Jahre, Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen, ggf. verantwortliche Tätigkeiten außerhalb der Lehre (im Sinne von Wissenstransfer in andere gesellschaftliche Bereiche) der Lehrenden.

(2) In Evaluationsverfahren können zusätzlich Daten herangezogen werden, die weder personenbezogen noch -beziehbar sind, insbesondere Rankings, Kennzahlen, Studierenden- und Prüfungsstatistiken.

(3) In Zweifelsfragen der Erforderlichkeit der Erhebung und Verarbeitung bestimmter Datenkategorien ist die/der Datenschutzbeauftragte einzubeziehen. Die/der Datenschutzbeauftragte erhält aktuelle Übersichten über geplante Evaluationen.

§ 7 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Evaluationsergebnisse werden in jeweils angemessener Form unter Beachtung des Evaluationszwecks hochschulintern veröffentlicht. Personenbezogene oder -beziehbare Ergebnisse werden nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht.

§ 8 Verwendung der Ergebnisse

(1) Bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) erfolgt die Verwendung der Ergebnisse wie folgt:

1. Die Lehrenden erhalten das Ergebnis zu ihrer jeweiligen Veranstaltung in Form einer statistischen Zusammenfassung. Sie informieren die Studierenden über die Evaluationsergebnisse ihrer jeweiligen Veranstaltung. In der Regel geben sie den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion. Sie sollen Stellung nehmen zu Monita und Möglichkeiten, diese zu beheben.
2. Die Studiendekanin oder der Studiendekan, bei Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, hat Zugang zu den vollständigen Evaluationsergebnissen ihrer/seiner Fakultät bzw. ihres/seines Zentralinstituts. Sie/Er ist zuständig für die Weitergabe der Ergebnisse in Form einer statistischen Zusammenfassung an die zuständige Kommission Lehre und Studium, bei Zentralinstituten an den zuständigen Institutsrat. Diese berät die ihr vorliegenden Evaluationsergebnisse regelmäßig und erarbeitet ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den jeweiligen Fakultäts- oder Institutsrat. Die zuständige Kommission Lehre und Studium sowie der entsprechende Fakultätsrat, bei Zentralinstituten der zuständige Institutsrat, kann Zugang zu den lehrpersonenbezogenen Ergebnissen erhalten. In diesem Fall gilt § 19 Absatz 8 dieser Satzung. Für Evaluationsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist entsprechend zu verfahren.

(2) Bei den anderen Verfahren nach § 3 Abs. 1 erfolgt eine Rückkopplung der durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement erhobenen nicht personenbezogenen und -beziehbaren Daten an die das betreffende Studienangebot unterbreitende Organisationseinheit. Die Studiendekanin oder der Studiendekan, bei Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, ist zuständig für die Weitergabe der Ergebnisse an die zuständige Kommission Lehre und Studium, bei Zentralinstituten an den zuständigen Institutsrat. Diese berät die ihr vorliegenden Evaluationsergebnisse regelmäßig und erarbeitet ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den jeweiligen Fakultäts- oder Institutsrat.

(3) Bei Zentraleinrichtungen ist entsprechend zu verfahren.

Teil III: Forschung

§ 9 Verfahren und Zyklus

Im Bereich von Forschung und Nachwuchsförderung werden die folgenden Evaluationsverfahren jeweils anlassbezogen eingesetzt:

1. Promovierenden- und Promoviertenstudien. Panelbefragungen sind möglich.
2. Evaluationen von Forschungseinheiten

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Evaluationsverfahren im Bereich Forschung werden im Auftrag der/des für Forschung zuständigen Vizepräsidentin/en durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführt. Bei Evaluationsverfahren gemäß § 9 Nr. 1 kann die Durchführung auch durch das Servicezentrum Forschung oder die Humboldt Graduate School erfolgen; darüber erfolgt vor Verfahrensbeginn eine Verständigung.

(2) Die Rechte der zuständigen Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Datenerhebung

(1) Die Erhebung von Primärdaten erfolgt insbesondere mittels Fragebogen (elektronisch oder papierbasiert), Interview, Selbstbericht.

(2) Die Datenerhebung kann auch durch Auswertung von Sekundärdatenquellen, insbesondere das hochschulinterne Berichtswesen und öffentlich zugängliche Informationen, erfolgen. Bei deren Verknüpfung mit anonymisierten Primärdaten dürfen nicht wieder personenbezogene oder -beziehbare Daten entstehen.

§ 12 Datenkategorien

(1) Zur Evaluation von Forschung und Nachwuchsförderung können folgende personenbezogene bzw. -beziehbare Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. für Evaluationsverfahren gemäß § 9 Nr. 1 (Promovierenden- und Promoviertenstudien) Angaben zu Alter, Geschlecht, Anzahl der Kinder, Ort und Art des Erwerbs sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung, Staats-

angehörigkeit sowie Angaben zur Bildungsbiographie, Ausbildung und Berufstätigkeit vor der Promotion, Promotionsbedingungen, Promotionsverlauf, Betreuungssituation, Qualität des Lehrangebots und der Ausstattung, Finanzierung, Übergangssituation zwischen Promotion und Eintritt in den Arbeitsmarkt (berufliche Vorstellungen, Qualifikationen und Fähigkeiten, Hochschulverbleib, Bedeutung persönlicher Netzwerke), zur beruflichen Situation nach Beendigung der Promotion, zu Mobilität, Qualitätssicherung, Gleichstellung.

2. für Evaluationsverfahren gemäß § 9 Nr. 2 (Evaluation von Forschungseinheiten) Stellenpläne und Besetzungslisten, Kurzdarstellung der Forschungsthemen, projektbezogene Drittmittelstatistik, Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Abschlussarbeiten, Promotionen und Habilitationen, Wissenschaftspreise, Forschungsstipendien und Auszeichnungen, Publikationen und bibliometrische Daten, Angaben zu Kooperationen und Wissenstransfer, Aktivitäten und Positionen in der Wissenschaftsgemeinschaft.

(2) In Evaluationsverfahren können zusätzlich Daten herangezogen werden, die weder personenbezogen noch -beziehbar sind, insbesondere Rankings, Kennzahlen, Promotions- und Forschungsstatistiken.

(3) In Zweifelsfragen der Erforderlichkeit der Erhebung und Verarbeitung bestimmter Datenkategorien ist die/der Datenschutzbeauftragte einzubeziehen. Die/der Datenschutzbeauftragte erhält aktuelle Übersichten über geplante Evaluationen.

§ 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die Evaluationsergebnisse gemäß § 9 Nr. 1 werden in jeweils angemessener Form unter Beachtung des Evaluationszwecks hochschulintern veröffentlicht. Personenbezogene oder -beziehbare Ergebnisse werden nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht.

(2) In Evaluationsverfahren gemäß § 9 Nr. 2 werden die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Die Universitätsleitung hat Zugang zu sämtlichen Ergebnissen. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor des betreffenden Fachs erhält die Ergebnisse ihres/seines Zuständigkeitsbereichs und kann zu diesen gegenüber dem Präsidium Stellung nehmen. Der Abschlussbericht wird anschließend in angemessener Form unter Beachtung des Evaluationszwecks und der Schutzbelange Betroffener hochschulintern veröffentlicht.

Teil IV: Administration und Service

§ 14 Verfahren

Im Bereich von Administration und Service können die folgenden Evaluationsverfahren eingesetzt werden:

1. Prozessanalysen
2. Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. Externe Begutachtungen

§ 15 Zuständigkeit

(1) Die Evaluationsverfahren im Bereich Administration und Service werden im Auftrag des Präsidiums durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement unter Einbeziehung der jeweils für den zu evaluierenden Prozess bzw. die zu evaluierende Organisationseinheit Verantwortlichen durchgeführt.

(2) Die Rechte der zuständigen Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 16 Datenerhebung

(1) Die Erhebung von Primärdaten erfolgt insbesondere mittels Fragebogen (elektronisch oder papierbasiert), Interview, Selbstbericht.

(2) Die Datenerhebung kann auch durch Auswertung von Sekundärdatenquellen, insbesondere das hochschulinterne Berichtswesen und öffentlich zugängliche Informationen, erfolgen. Bei deren Verknüpfung mit anonymisierten Primärdaten dürfen nicht wieder personenbezogene oder -beziehbare Daten entstehen.

§ 17 Datenkategorien

(1) Für Verfahren der Evaluation in Administration und Service gemäß § 14 können folgende personenbezogene bzw. -beziehbare Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Angaben zur Person (Geschlecht, Alter, institutionelle Zugehörigkeit), Arbeitsbelastung, Arbeitsorganisation, Zeitaufwand.
2. Angaben zu eigenen Ansprüchen, Erwartungen, beruflichen Vorstellungen, Arbeitszufriedenheit sowie zum Qualitätsbewusstsein.
3. Resultate aus Beobachtungen.

(2) In Zweifelsfragen der Erforderlichkeit der Erhebung und Verarbeitung bestimmter Datenkategorien ist die/der Datenschutzbeauftragte einzubeziehen. Die/der Datenschutzbeauftragte erhält aktuelle Übersichten über geplante Evaluationen.

§ 18 Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die vollständigen Evaluationsergebnisse werden unter Wahrung der Anonymität der Befragten den Prozessverantwortlichen, den Leitungen der jeweils evaluierten Organisationseinheit und dem Präsidium zur Verfügung gestellt. Im Falle von personenbezogenen Ergebnissen erhält die/der betroffene Beschäftigte ihre/seine Bewertung und kann dazu Stellung nehmen.

(2) Nicht personenbezogene Evaluationsergebnisse, insbesondere Prozessbeschreibungen und Organisationsstrukturen, werden im universitären Qualitäts-handbuch veröffentlicht. Nicht personenbezogene bzw. -beziehbare Zusammenfassungen von Befragungen und externen Begutachtungen werden in angemessener Form unter Beachtung des Evaluationszwecks und der Schutzbelange Betroffener universitätsintern veröffentlicht.

Teil V: Datenschutz

§ 19 Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten dürfen in Evaluationsverfahren nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für den vorab festgelegten spezifischen Evaluationszweck unter Beachtung der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Alle mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie mit der Durchführung von Evaluationen befassten Personen bzw. Stellen sind zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

(2) Die Verarbeitung von zum Zwecke der Evaluation erhobenen Daten erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Evaluations- und Adressdaten werden getrennt aufbewahrt.

(3) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, müssen sowohl die Befragten als auch die Betroffenen vollständig über den Gegenstand und Zweck der Datenerhebung, den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger der Daten sowie das Verfahren allgemein aufgeklärt werden. Die Rechte der Betroffenen auf Auskunft sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten sind umfassend zu gewährleisten.

(4) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzes jederzeit sicherzustellen, insbesondere beim Einsatz von EDV. Diese Maßnahmen sind mit der/dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

(5) Personenbezogene Daten müssen unter Beachtung des Evaluationszweckes zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert bzw. bei Panelstudien pseudonymisiert werden. Ist bei einer Erhebung die Anzahl der vorliegenden Antworten kleiner als fünf und kann durch die Art der Auswertung die Anonymität der an der Erhebung Teilgenommenen nicht gewährleistet werden, findet keine Auswertung statt.

(6) Handschriftlich ausgefüllte Freitextfelder werden in Druckschrift übertragen. Erfolgt keine Übertragung in Druckschrift, sind die Befragten darauf hinzuweisen, dass ihre Handschrift bei der Auswertung des entsprechenden Evaluationsverfahrens sichtbar ist und damit ggf. erkannt werden kann. Der Hinweis ist den Freitextfeldern leicht auffindbar, unmittelbar voranzustellen. Eine Veröffentlichung handschriftlicher Einträge erfolgt nicht.

(7) Ausgefüllte Papierfragebögen sind umgehend zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens ein Jahr nach Erhebung.

(8) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung (§ 50 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)).

§ 20 Übermittlung

Übermittlungen von Daten aus Evaluationsverfahren erfolgen ausschließlich zur Bereitstellung und Auswertung von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Zuständigkeit der empfangenden Stelle. Diese hat die Zweckbindung der Daten zu beachten und darf sie nicht für andere Zwecke verwenden oder weiterverarbeiten.

§ 21 Lösungsfristen

(1) Personenbezogene bzw. -beziehbare Evaluationsdaten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für das Erreichen des Evaluationszwecks nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber dreißig Jahre nach Erhebung. Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, inwieweit eine weitere Aufbewahrung der erhobenen personenbezogenen Daten für den Erhebungszweck notwendig ist. Das Ergebnis ist zu begründen. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Lösungsfrist entfällt, wenn die verarbeiteten Daten bereits vollständig anonymisiert und nicht mehr personenbeziehbar sind.

Teil VI: Schlussbestimmungen

§ 22 Beauftragung externer Dienstleister

Werden externe Dienstleister mit der Durchführung von Evaluationen beauftragt, liegt die Verantwortung für die Evaluation bei der beauftragenden Stelle. Dieser obliegt die Verpflichtung des externen Dienstleisters auf die Vorschriften des Datenschutzes und dieser Satzung, die Kontrolle des Dienstleisters sowie die rechtzeitige Information und Einbindung der/des Behördlichen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.